

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Streich-/Blasinstrument (künstlerisch-pädagogische Ausbildung) (Hauptfächer: [Barock-]Violine, Viola, Violoncello, Blockflöte, Quer-/Traversflöte, Trompete, Posaune), B.Mus.
Hochschule:	Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik
Standort:	Regensburg
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Bei der anstehenden Neufassung der Grundordnung sind die Regelungen in § 16 zu aktualisieren und der bestehenden Zulassungspraxis anzupassen. (§ 5 BayStudAkkV)
2. Innerhalb der einzelnen Studiengänge sind konsistente Workloadberechnungen vorzunehmen. (§ 8 BayStudAkkV)
3. Um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen, muss der Themenbereich „Allgemeine Musikpädagogik“ noch differenzierter und in größerem Umfang studiengangübergreifend im Curriculum als wissenschaftliches Fach etabliert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)
4. Die an Prüfungsberechtigungen gestellten Anforderungen sind zu definieren und an geeigneter Stelle bspw. in der Grundordnung festzuschreiben. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

5. Die Hochschule hat darzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Hierzu ist eine entsprechende Evaluationsordnung zu verabschieden. (§ 14 BayStudAkkV)

6. Es ist ein Gleichstellungskonzept für die Hochschule zu erarbeiten. (§ 15 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 5 BayStudAkkV, Zugangsvoraussetzungen):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 31ff.

Auflage 2 (§ 8 BayStudAkkV, Leistungspunktesystem):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 36.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV, Curriculum):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 51ff.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV, Personal):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 61ff.

Auflage 5 (§ 14 BayStudAkkV, Qualitätsmanagement):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 75ff.

Auflage 6 (§ 15 BayStudAkkV, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 78ff.

I.II Nicht-erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

keine

